

## **18. Ergänzungsvereinbarung**

**zum Vertrag über die Preisbildung für Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen**

**vom 01.10.2009**

Zwischen

**dem GKV-Spitzenverband, Berlin**

und

**dem Deutschen Apothekerverband e.V., Berlin**

wird mit Wirkung zum 1. Juni 2021 vereinbart:

1. In der Anlage 10 Teil 2 wird der Ziffer 1. die folgende Ziffer 0. vorangestellt:
  0. Für Cannabisblüten aller Sorten vom BfArM vereinbaren die Vertragspartner rückwirkend zum 1. Juni 2021 neue Preise und Abrechnungsregelungen. Die Abgabe von Cannabisblüten aller Sorten vom BfArM ist nicht vor Juli 2021 abzurechnen. Die Abrechnung erfolgt unter Verwendung des Sonderkennzeichens 06461423 und der Übermittlung elektronischer Zusatzdaten nach § 300 SGB V.
  
2. In der Anlage 10 Teil 3 wird der Ziffer 1. die folgende Ziffer 0. vorangestellt:
  0. Für Cannabisblüten aller Sorten vom BfArM vereinbaren die Vertragspartner rückwirkend zum 1. Juni 2021 neue Preise und Abrechnungsregelungen. Die Abgabe von Cannabisblüten aller Sorten vom BfArM ist nicht vor Juli 2021 abzurechnen. Die Abrechnung erfolgt unter Verwendung des Sonderkennzeichens 06461446 und der Übermittlung elektronischer Zusatzdaten nach § 300 SGB V.
  
3. Die Vertragspartner vereinbaren für Cannabisblüten aller Sorten vom BfArM rückwirkend zum 1. Juni 2021 neue Preise und Abrechnungsregelungen. Die Preise und Abrechnungsregelungen in Anlage 10 Teil 2 und 3 jeweils Ziffern 1 bis Ziffer 4 Satz 1 der Hilfstaxe gelten für Cannabisblüten aller Sorten vom BfArM als vom GKV-Spitzenverband zum

1. Juni 2021 wirksam gekündigt. Sollte eine Vereinbarung nicht zustande kommen, können die Vertragsparteien ab dem 30. Juni 2021 die Schiedsstelle anrufen.

Berlin, den

GKV-Spitzenverband

---

Berlin, den

Deutscher Apothekerverband e. V.

---